

# Anwalt- und Notarverein Dortmund e.V.

Dortmund, Oktober 2023

## Aus der Ausbildung

In letzter Zeit mehren sich Beschwerden aus dem Kreis der Auszubildenden, dass die nach § 15 Abs. 1 Nr. 2 BBiG vorgesehene Freistellung eines Berufsschulnachmittags nicht immer gewährt wird.

Hintergrund wird der bei uns allen festzustellende Personalmangel sein.

Als Ausbildungsberater darf ich darauf hinweisen, dass es sich um eine Ordnungswidrigkeit nach § 101 Abs. 1 Nr. 4 BBiG handelt, die nach Abs. 2 dieser Vorschrift mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden kann.

Es wird also dringend empfohlen, die Vorschriften des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) tunlichst zu beachten.

Das gilt um so mehr, als dass der Arbeitsmarkt sich in den nächsten Jahren aus Sicht der Anwaltschaft deutlich schwieriger hinsichtlich neuem Personals darstellen wird.

Die Nichtbeachtung von zwingenden Vorschriften ist sicherlich keine Werbung für unseren Berufsstand und für den Arbeitsplatz.

Rechtsanwalt Eugen Michael  
Vorstandsmitglied für Ausbildungsangelegenheiten  
[www.anodo.de](http://www.anodo.de)